

Willkommen bei der PSC-Jugend

« Ein anderes Foto zeigen »

1 2 d eisenberg enliste f
g h k Katja Plappert i luna m
n r rekorde t x y

PSC Links

[PSC Jugend](#)
[PSC Jugendleitung](#)
[PSC Präsidium](#)
[PSC Abteilungen](#)
[PSC Hauptverein](#)
[PSC Jugendordnung](#)
[PSC Satzung](#)

Zu einer anderen Abteilung

Sportart auswählen

[» Jugendordnung](#)**Jugendordnung des Pulheimer Sport Clubs e.V.**

Jugendordnung des PULHEIMER - SPORT - CLUB 1924/57 e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Jugendversammlung
- § 5 Jugendleitung
- § 6 Jugendversammlung der Abteilungen
- § 7 Änderungen

PSC Jugend Jugendordnung des Pulheimer Sport-Club 1924/57 e.V.

Anmerkung Wo geeignet schließt die männliche Form die weibliche Form ein, und die Einzahl soll die Mehrzahl einschließen.

§1 - Name und Mitgliedschaft

Zur Jugend des Pulheimer Sport Club 1924/57 e.V. (nachfolgend Jugend des PSC genannt) gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend aller Abteilungen des PSC. Die Jugend des PSC erkennt die Satzung des PSC, die Jugendordnung des LSB und der entsprechenden Fachverbände an.

§2 - Aufgaben

Die Jugend des PSC führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des PSC über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des PSC insbesondere sind:

- a. Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsförderung Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c. Vertretung gemeinsamer Jugendinteressen im Rahmen der Vereinssatzung.
- d. Entwicklung neuer Formen des Sportes der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e. Vorbereiten und organisieren von gemeinsamen Veranstaltungen der Jugend des PSC.
- f. Pflege der Internationalen Verständigung.

§3 - Organe

Organe der Jugend des PSC- sind:

- a. Die Jugendversammlung des PSC.
- b. Die Jugendleitung des PSC.
- c. Der Jugendleiter des PSC
- d. Die Jugendversammlung der Abteilungen
- e. Jugendausschüsse

§4 - Jugendversammlung

a. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen des PSC.
Die Jugendversammlung des PSC ist das oberste Organ der Jugend des PSC.

Zusammensetzung

Sie besteht aus:

- Allen jugendlichen Mitgliedern des PSC.
- Der Jugendleitung des PSC.
- Dem Jugendleiter des PSC
- Allen Mitarbeitern aus der Jugendarbeit im PSC.

Kinder haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Kinder unter 10 Jahre können von ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden wenn diese Mitglied des PSC sind, sonst werden sie von den Mitarbeitern der Jugend vertreten.

b. Aufgaben der Jugendversammlung des PSC

- Entgegennahme der Berichte des Jugendleiters des PSC und der Abteilungsjugendwarte des PSC.
 - Entlastung des Jugendleiters des PSC.
 - Wahl des Jugendleiters des PSC.
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 - Gründung von Jugendausschüssen sowie Festlegung der Aufgaben und Richtlinien für deren Arbeit.
- Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Jugendleiter des PSC vorliegen.

c. Die Jugendversammlung des PSC findet alle zwei Jahre vor der Mitglieder Versammlung des PSC statt.

Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des PSC Anwendung. (8)

Der Jugendleiter des PSC muß von der PSC Mitgliederversammlung formell bestätigt werden.

§5 - Jugendleitung

a. Die Jugendleitung des PSC besteht aus:

- 1. Dem Jugendleiter des PSC.
 - 2. Den Jugendwarten aller Abteilungen des PSC
- b. Der Jugendleiter des PSC ist Stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes des PSC.
- c. Der Jugendleiter des PSC erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des PSC, der

Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung des PSC. Der Jugendleiter des PSC ist der Jugendversammlung des PSC und dem Gesamtvorstand des PSC verantwortlich.

d. Die Sitzungen der Jugendleitung des PSC finden nach Bedarf statt, aber mindestens einmal jährlich. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung des PSC ist von dem Jugendleiter des PSC, eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e. Die Jugendleitung des PSC ist für alle Jugendangelegenheiten des PSC zuständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der, der Jugend des PSC zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung des PSC und der Satzung des PSC.

§6 - Jugendversammlung der Abteilungen

In den Abteilungen des PSC mit jugendlichen muß ein Jugendwart von einer Abteilungsjugendversammlung gewählt werden. In diesen Jugendvorstand können Stellvertreter und weitere Beisitzer der Abteilungsjugendleitung gewählt werden.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein, Beisitzer müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Der Abteilungsjugend Sprecher muß bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre sein.

Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Jugendordnung für alle Abteilungen mit jugendlichen.


§7 - Jugendordnung Änderungen

Änderungen der Jugendordnung des PSC können nur von der ordentlichen Jugendversammlung des PSC oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jugendversammlung des PSC beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung werden erst nach formeller Bestätigung durch den Gesamtvorstand des PSC wirksam.

Diese Jugendordnung wurde durch den Jugendtag des PSC beschlossen und durch den Gesamtvorstand bestätigt.

Diese Jugendordnung kann auch, wo zutreffend, in den Abteilungen verwendet werden oder sie ist Grundlage für eine Jugendordnung der Abteilung.

Letzte Änderung

 Drucken | Diese Seite weiterempfehlen

Copyright © PSC Jugend

Haftung | Impressum | Folge uns bei

